21. C. 8. 34.

Digitized by Google

MENTEM ALIT ET EXCOLIT

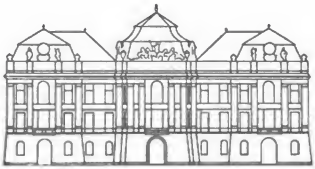

K.K. HOFBIBLIOTHEK
ÖSTERR. NATIONALBIBLIOTHEK

31.F.54

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Verfassungs-Urkunde

DES

GROSSHERZOGTHUMS HESSEN.

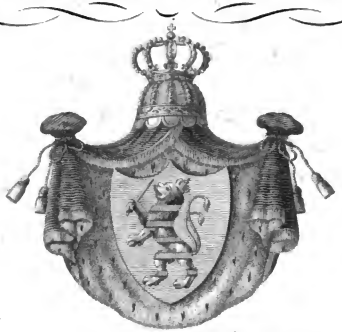

Gießen
bei Georg Friedrich Heyer
1822.

Lithographirt v. C. Bürner G. Hess Insp.r
in Darmstadt

Digitized by Google

Digitized by Google

LUDEWIG von Gottes Gnaden Groſsherzog von Hessen und bey Rhein.

Nachdem Wir die, in Gemäsheit des Artikels XXI. Unsers Edicts vom XVIII. März d. J. über die landständische Verfassung, geäuſserten Wünsche Unsrer getreuen Stände über

Digitized by Google

die constitutionellen Bestimmungen vernommen und in Beziehung auf dieselben Unsre Entschliefsungen gefafst haben, so finden Wir Uns nunmehr bewogen, diese Entschliefsungen und die durch dieselben nicht abgeänderten verfassungsmäfsigen Bestimmungen Unsers Edicts vom XVIII. März d.J. über die landständische Verfassung, so wie auch aus dem Wahlgesetze, der Geschäftsordnung, dem Edicte über das Staatsbürgerrecht und dem Edicte über den Staatsdienst in eine Urkunde zusammenzufassen und Wir verordnen daher Folgendes, als

Digitized by Google

Die

Verfassung des Grofsherzogthums.

Titel I.

Von dem Grofsherzogthum und dessen Regierung im Allgemeinen.

Artikel 1.

Das Grofsherzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes.

Artikel 2.

Die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäfsigen Verhältnisse Deutsch-

Digitized by Google

lands, oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, bilden einen Theil des Hessischen Staatsrechts, und haben, wenn sie von dem Groſsherzoge verkündet worden sind, in dem Groſsherzogthume verbindende Kraft.

Hierdurch wird jedoch die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der Bundes-Verbindlichkeiten, in so weit dieselbe verfassungsmäſsig begründet ist, nicht ausgeschlossen.

Artikel 3.

Das Groſsherzogthum bildet, in der Gesammt-Vereinigung der älteren und neueren Gebietstheile,

Digitized by Google

ein zu einer und derselben Verfassung verbundenes Ganze.

Artikel 4.

Der Grofsherzog ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie, unter den von Ihm gegebenen, in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen, aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

Artikel 5.

Die Regierung ist in dem Grofsherzoglichen Hause erblich nach Erstgeburt und Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbür-

Digitized by Google

tiger, mit Bewilligung des Grofsherzogs geschlossener Ehe.

In Ermangelung eines durch Verwandschaft, oder Erb-Verbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Regierung auf das weibliche Geschlecht über. Hierbei entscheidet Nähe der Verwandschaft mit dem letzten Grofsherzoge, bei gleicher Nähe das Alter.

Nach dem Uebergang gilt wieder der Vorzug des Mannsstamms.

Die diesen Grundsätzen gemäfsen näheren Bestimmungen, so wie die Bestimmungen über die Regentschaft während der Minderjährigkeit, oder anderer Verhinderung des Grofsherzogs, werden durch

Digitized by Google

das Hausgesetz festgesetzt, welches in so ferne einen Bestandtheil der Verfassung bildet.

Titel II.

Von den Domänen.

Artikel 6.

Ein Drittheil der sämmtlichen Domänen, nach dem Durchschnittsbetrag der reinen Einkünfte berechnet, wird, nach der Auswahl des Grofsherzogs, an den Staat abgegeben, um, mittelst allmäligen Verkaufs, zur Schuldentilgung verwendet zu werden.

Digitized by Google

Artikel 7.

Die übrigen zwei Drittheile bilden das schuldenfreie unveräußerliche Familien Eigenthum des Großherzoglichen Hauses.

Die Einkünfte dieses Familienguts, worüber eine besondere Berechnung geführt wird, sollen jedoch in dem Budjet aufgeführt, und zu den Staatsausgaben verwendet werden, die zu den Bedürfnissen des Großherzoglichen Hauses und Hofes erforderlichen Summen sind aber darauf vorzugsweise radicirt und, ohne ständische Einwilligung, soll auch von diesem Familiengute nichts verhypothecirt werden.

Digitized by Google

Artikel 8.

Bei künftigen Erwerbungen wird, nach den Rechtstiteln des Erwerbs, festgesetzt werden, ob sie zu dem Staats- oder dem Familien-Vermögen gehören.

Artikel 9.

Das Veräufserungs-Verbot des Art: 7. bezieht sich nicht auf die Staats- und Regierungs-Handlungen mit auswärtigen Staaten.

Auch sind darunter der Verkauf entbehrlicher Gebäude, der in andern Staaten gelegenen Güter und Einkünfte, die Vergleiche zu Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die bloſsen Austauschungen und

Digitized by Google

die Ablösung des Lehns- und Erbleih-Verbands, der Grundzinsen und der Dienste nicht begriffen.

In allen diesen Fällen wird aber den Ständen eine Berechnung über den Erlöfs und dessen Wiederverwendung zum Grundstocke vorgelegt werden.

Artikel 10.

Eben dieses gilt auch von den zum Staats-Vermögen gehörenden Domänen, wenn, nach Abzahlung der Schulden, der Erlöfs aus den Veräufserungen nicht mehr zur Schuldentilgungs-Kasse abzuliefern ist.

Digitized by Google

Artikel 11.

Dem Grofsherzog steht das Recht zu, heimgefallene Lehen wieder zu verleihen.

Titel III.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Hessen.

Artikel 12.

Der Genufs aller bürgerlichen Rechte in dem Grofsherzogthume, sowohl der Privatrechte, als der öffentlichen (oder des Staatsbürgerrechts) steht nur Inländern zu.

Digitized by Google

Artikel 13.

Das Recht eines Inländers (Indigenat) wird erworben:

1.) durch die Geburt für denjenigen, dessen Vater oder Mutter damals Inländer waren;
2.) durch Verheurathung einer Ausländerin mit einem Inländer;
3.) durch Verleihung eines Staatsamts;
4.) durch besondere Aufnahme.

Artikel 14.

Staatsbürger sind diejenigen volljährigen Inländer männlichen Geschlechts, welche in keinem fremden persönlichen Unterthans-Ver-

Digitized by Google

band stehen und wenigstens drei Jahre in dem Groſsherzogthume wohnen.

Die in dem Besitze einer, oder mehrerer Standesherrschaften sich befindenden Häupter der jetzigen standesherrlichen Familien haben jedoch das Staatsbürgerrecht ungeachtet eines fremden persönlichen Unterthans-Verbands.

Artikel 15.

Nicht christliche Glaubensgenossen haben das Staatsbürgerrecht alsdann, wenn es ihnen das Gesetz verliehen hat, oder wenn es Einzelnen entweder ausdrücklich, oder, durch Uebertragung eines

Digitized by Google

Staatsamts, stillschweigend verliehen wird.

Artikel 16.

Jede rechtskräftige Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe zieht den Verlust des Staatsbürgerrechts nach sich.

Seine Ausübung wird gehindert:

1) durch Versetzung in den peinlichen Anklage-Stand, oder Verhängung der Special-Inquisition;
2) durch das Entstehen eines gerichtlichen Concurs-Verfahrens über das Vermögen bis zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger;

Digitized by Google

3) während der Dauer einer Curatel und
4) für diejenigen, welche für die Bedienung der Person, oder die Haushaltung eines Andern Kost oder Lohn empfangen, während der Dauer dieses Verhältnisses.

Artikel 17.

Das Recht des Inländers geht verloren:

1) durch Auswanderung;
2) durch Verheurathung an einen Ausländer. Die Wittwe erhält jedoch die Rechte einer Inländerin wieder, wenn sie entweder im Großherzog-

Digitized by Google

thum geblieben ist, oder dahin, mit Erlaubnifs der Staatsregierung und unter der Erklärung, sich darin niederlassen zu wollen, zurückkehrt.

Artikel 18.

Alle Hessen sind vor dem Gesetze gleich.

Artikel 19.

Die Geburt gewährt Keinem eine vorzügliche Berechtigung zu irgend einem Staatsamte.

Artikel 20.

Die Verschiedenheit der in dem Grofsherzogthume anerkannten

Digitized by Google

christlichen Confessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen, oder bürgerlichen Rechten zur Folge.

Artikel 21.

Den anerkannten christlichen Confessionen ist freie und öffentliche Ausübung ihres Religions-Cultus gestattet.

Artikel 22.

Jedem Einwohner des Groſsherzogthums wird der Genuſs vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert. Der Vorwand der Gewissensfreiheit darf jedoch nie ein Mittel werden, um sich irgend

Digitized by Google

einer, nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen.

Artikel 23.

Die Freiheit der Person und des Eigenthums ist in dem Groſsherzogthume keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen.

Artikel 24.

Jedem Hessen stehet das Recht der freien Auswanderung, nach den Bestimmungen des Gesetzes, zu.

Artikel 25.

Die Leibeigenschaft bleibt, nach den deſsfalls bestehenden Gesetzen, für immer aufgehoben.

Digitized by Google

Artikel 26.

Ungemessene Frohnden können nie Statt finden und die gemessenen sind ablösbar.

Artikel 27.

Das Eigenthum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige Entschädigung, nach dem Gesetze, in Anspruch genommen werden.

Artikel 28.

In außerordentlichen Nothfällen ist jeder Hesse zur Vertheidigung des Vaterlands verpflichtet und kann für diesen Zweck zu den Waffen gerufen werden.

Digitized by Google

Artikel 29.

Jeder Hesse, für welchen keine verfassungsmäfsige Ausnahme besteht, ist verpflichtet, an der ordentlichen Kriegsdienstpflicht Antheil zu nehmen. Bei dem Aufrufe zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit entscheidet unter den gleich Verpflichteten das Loos, mit Gestattung der Stellvertretung.

Artikel 30.

Alle Hessen sind zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten und zu gleicher Theilnahme an den Staatslasten verpflichtet, in so ferne sie nicht eine verfas-

Digitized by Google

sungsmäfsige Ausnahme für sich in Anspruch zu nehmen haben.

Artikel 31.

Niemand soll seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Artikel 32.

Das Materielle der Justiz-Ertheilung und das gerichtliche Verfahren, innerhalb der Grenzen seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit, sind von dem Einflusse der Regierung unabhängig.

Artikel 33.

Kein Hesse darf anders, als in den durch das Recht und die Ge-

Digitized by Google

setze bestimmten Fällen und Formen, verhaftet, oder bestraft werden.

Keiner darf länger, als 48 Stunden, über den Grund seiner Verhaftung in Ungewifsheit gelassen werden und dem ordentlichen Richter soll, wenn die Verhaftung von einer andern Behörde geschehen ist, in möglichst kurzer Frist von dieser Verhaftung die erforderliche Nachricht gegeben werden.

Artikel 34.

Die Richter können nur durch gerichtliches Erkenntnifs entsetzt, sie können auch nicht wider ihren Willen entlassen und nur dergestalt

Digitized by Google

versetzt werden, dafs sie in derselben Dienst-Cathegorie verbleiben und weder im Gehalte, noch in dem Dienstgrade zurückgesetzt werden.

Die Directoren der Justiz-Collegien bleiben jedoch den allgemeinen Bestimmungen der Dienst-Pragmatik unterworfen.

Artikel 35.

Die Presse und der Buchhandel sind in dem Grofsherzogthume frei, jedoch unter Befolgung der gegen den Misbrauch bestehenden, oder künftig erfolgenden Gesetze.

Digitized by Google

Artikel 36.

Jedem steht die Wahl seines Berufes und Gewerbs, nach eigener Neigung, frei. Unter Beobachtung der hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienste bestehenden Gesetze, ist es jedem überlassen, sich für seine Bestimmung, im Inlande, oder Auslande, auszubilden.

Digitized by Google

Titel IV.

Von den besondern Rechten des Adels.

Artikel 37.

Die Rechtsverhältnisse der Standesherren werden durch das darüber erlassene Edict vom xvii. Februar 1820 bestimmt, welches einen Bestandtheil der Verfassung bildet.

Artikel 38.

Die besonderen Rechtsverhältnisse des Adels genieſsen den Schutz der Verfassung.

Digitized by Google

Titel V.

Von den Kirchen, den Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

Artikel 39.

Die innere Kirchen-Verfassung genieſst auch den Schutz der politischen.

Artikel 40.

Verordnungen der Kirchengewalt können, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Groſsherzogs, weder verkündigt, noch vollzogen werden.

Digitized by Google

Artikel 41.

Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, welche nicht bloſse Dienst-Vergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Artikel 42.

Die Beschwerden über Misbrauch der kirchlichen Gewalt können jederzeit bei der Regierung angebracht werden.

Artikel 43.

Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen, Wohlthätigkeits- so wie der höheren und niederen Unter-

Digitized by Google

richts - Anstalten genieſsen des besonderen Schutzes des Staats und können unter keiner Voraussetzung dem Finanz - Vermögen einverleibt werden.

Artikel 44.

Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit können nur mit ständischer Einwilligung zu einem fremdartigen Zwecke verwendet werden.

Digitized by Google

Titel VI.

Von den Gemeinden.

Artikel 45.

Die Angelegenheiten der Gemeinden sollen durch ein Gesetz geordnet werden, welches als Grundlage die eigene selbstständige Verwaltung des Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte, unter der Oberaufsicht des Staats, aussprechen wird. Die Grundbestimmungen dieses Gesetzes werden einen Bestandtheil der Verfassung bilden.

Digitized by Google

Artikel 46.

Das Vermögen der Gemeinden kann, unter keiner Voraussetzung, dem Finanz-Vermögen einverleibt werden.

Titel VII.

Von dem Staatsdienste.

Artikel 47.

Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne seine Fähigkeit dazu, durch ordnungsmäfsige Prüfung, bewiesen zu haben.

Digitized by Google

Bei solchen, welche im Auslande bereits Staatsämter bekleidet und dadurch ihre Fähigkeit bewährt haben, leidet diese Regel eine Ausnahme.

Artikel 48.

Anwartschaften auf Staatsämter finden nicht Statt.

Artikel 49.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionirung der Staats-Diener und die Rechte derselben aus den bestehenden Instituten der Wittwen- und Waisen-Kassen stehen unter dem Schutze der Verfassung.

Digitized by Google

Denselben Schutz genieſsen insbesondere auch die durch die Dienst - Pragmatik bestimmten Rechte der Militär-Personen auf die gesetzlichen Pensionen.

Artikel 50.

Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Dienstverbrechen können nicht niedergeschlagen und Staatsdiener, welche des Dienstes dergestalt entsetzt worden sind, daſs das Urtheil ihre Unfähigkeit, im Staatsdienste wieder angestellt zu werden, ausdrücklich ausgesprochen hat, nie im Staatsdienste wieder angestellt werden.

Digitized by Google

Titel VIII.

Von den Landständen.

Artikel 51.

Die Stände des Großherzogthums bilden Zwey Kammern.

Artikel 52.

Die erste Kammer wird gebildet:

1.) aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses;
2.) aus den Häuptern standesherrlicher Familien, welche sich in dem Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaf-

Digitized by Google

ten befinden, nach dem §. 16. des Edicts über die standesherrlichen Verhältnisse;

3.) aus dem Senior der Familie der Freiherrn *von Riedesel;*

4.) aus dem katholischen Landesbischof. Im Falle der Erledigung des Stuhls wird der Großherzog einem ausgezeichneten katholischen Geistlichen den Auftrag ertheilen, an der Stelle des Bischofs bei dem Landtag zu erscheinen;

5.) aus einem protestantischen Geistlichen, welchen der Großherzog dazu auf Lebenszeit, mit der Würde

Digitized by Google

eines Prälaten, ernennen wird;

6.) aus dem Kanzler der Landes-Universität, oder dessen Stellvertreter;

7.) aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche der Grofsherzog auf Lebens-Zeit dazu berufen wird. Diese Ernennungen sollen nicht über die Zahl von 10 Mitgliedern ausgedehnt werden.

Artikel 53.

Die Zweyte Kammer wird gebildet:

1.) aus sechs Abgeordneten, welche der in dem Grofsherzog-

Digitized by Google

thume genügend mit Grundeigenthum angesessene Adel aus seiner Mitte wählt;

2.) aus Zehn Abgeordneten derjenigen Städte, welchen, um die Interessen des Handels, oder alte achtbare Erinnerungen zu ehren, ein besonderes Wahlrecht zustehet.

Diese Städte sind:

a.) die Residenzstadt *Darmstadt;*

b.) die Stadt *Mainz,*

von welchen jede 2 Abgeordnete zu wählen hat;

c.) die Stadt *Gieſsen,*

d.) die Stadt *Offenbach,*

e.) die Stadt *Friedberg,*

Digitized by Google

f.) die Stadt *Alsfeld,*
g.) die Stadt *Worms,*
h.) die Stadt *Bingen,*

von welchen jede einen Abgeordneten wählt;

3.) aus 34 Abgeordneten, welche nach Wahldistricten gebildet, von den nicht mit einem besonderen Wahlrechte begabten Städten und den Landgemeinden, gewählt werden.

Die Art und Weise, wie die durch diesen Artikel bestimmten Wahlrechte ausgeübt werden, setzt das Wahlgesetz fest.

Digitized by Google

Artikel 54.

Die gebornen Mitglieder der ersten Kammer können von ihrem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben und ihnen in Hinsicht auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte kein Hindernifs entgegen steht.

Artikel 55.

Die Abgeordneten zur zweiten Kammer müssen Staatsbürger seyn, welche das 30ste Jahr zurückgelegt haben und ein, zur Sicherung einer unabhängigen Existenz genügendes Einkommen besitzen.

Digitized by Google

Als ein solches wird für die Wahlen des Adels betrachtet, wenn der zu wählende adliche Grundeigenthümer 300 fl. directe Steuern für eigenthümliches, oder nutznieſsliches Vermögen jährlich entrichtet.

Für die übrigen Wahlen wird erfordert, daſs der zu Wählende 100 fl. directe Steuern jährlich entrichte, oder als Staatsdiener einen ständigen jährlichen Gehalt von wenigstens 1000 fl. beziehe.

Wenn jedoch in einem Wahl-Bezirke keine 25 Wählbare, welche 100 fl. directe Steuern entrichten, vorhanden seyn sollten, so soll die Zahl 25 durch die zunächst höchst

Digitized by Google

Besteuerten in diesem Bezirke, mit Wählbarkeit für das ganze Land, ergänzt werden.

Artikel 56.

An den Wahlen des Adels nehmen alle adliche Grundeigenthümer, welche 300 fl. directe Steuern entrichten, und das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, Theil.

Mitglieder der ersten Kammer können daran nicht als Wähler Antheil nehmen.

Artikel 57.

Die Ernennung der Abgeordneten der Städte und der Wahldistricte geschieht durch drey Wahlen.

Digitized by Google

Die erste Wahl bestimmt die Bevollmächtigten. Von diesen werden die Wahlmänner und von den letzten die Abgeordneten gewählt.

Zu Wahlmännern wählbar sind die 60. höchstbesteuerten, in dem Districte wohnenden Staatsbürger, welche wenigstens 30 Jahr alt sind.

Die Anzahl der für jeden District und für jede Stadt, sie möge einen oder zwei Abgeordnete zu ernennen haben, zu wählenden Wahlmänner wird auf 25. festgesetzt.

An keinen der in diesem Artikel bestimmten Wahlen kann ein Mitglied der ersten Kammer, oder ein bei den Wahlen des Adels Stimm-

Digitized by Google

fähiger, oder Wählbarer Antheil nehmen.

Artikel 58.

Ein Mitglied der ersten Kammer kann nicht zur zweiten gewählt werden.

Artikel 59.

Alle Wahlen der Abgeordneten geschehen auf 6 Jahre. Es ist aber nicht verboten, nach dem Ablaufe dieser Zeitperiode, den Gewählten wieder auf 6 Jahre zu wählen.

Während dieser Zeit findet eine neue Wahl von Abgeordneten für den Rest der 6 Jahre nur dann Statt:

Digitized by Google

1.) wenn ein Abgeordneter stirbt, oder unfähig wird;
2.) wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt. Dieses kann er aber nur wegen ärztlich bescheinigter Krankheit, oder wenn häusliche Verhältnisse, nach dem Zeugnisse der vorgesetzten Behörde, die persönliche Gegenwart des Gewählten zu Hause wesentlich erfordern. Auch die Staatsdiener sind an diese Regel gebunden, wenn ihnen nicht der Urlaub versagt wird.

Veränderungen in der Steuerquote, oder dem Dienstverhältnisse während der Dauer eines Land-

Digitized by Google

tags machen für diesen Landtag nicht unfähig, den Fall der Entsetzung vom Dienste, oder der Suspension vom Dienste und Gehalte, oder des Verlusts, oder der Suspension des Staatsbürgerrechts ausgenommen.

Artikel 60.

Wer als Mitglied der einen, oder der andern Kammer auf Landtagen erscheinen will, darf nie wegen Verbrechen, oder Vergehen, die nicht blos zur niedern Polizey gehören, vor Gericht gestanden haben, ohne gänzlich freigesprochen worden zu seyn.

Digitized by Google

Artikel 61.

Weder in der ersten, noch in der zweiten Kammer darf man sein Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen, oder für seine Stimme Instructionen annehmen.

In dem Falle jedoch, wenn ein Standesherr durch Minderjährigkeit, oder Curatel abgehalten wird, tritt der Agnat, welcher die Vormundschaft, oder Curatel führt, an dessen Stelle, vorausgesetzt, dafs derselbe in jeder Hinsicht als gehörig qualificirt erscheint. Auch soll ein Standesherr in solchen Fällen, wo er durch Gründe, welche

Digitized by Google

auch in der zweiten Kammer entschuldigen, verhindert wäre, wenn die erste Kammer diese Gründe für zulänglich erkennet, das Recht haben, sich durch den nächsten Agnaten, wenn dieser gehörig qualificirt ist, für diesen Landtag vertreten zu lassen.

Dieses Recht steht, unter denselben Bedingungen, auch dem Senior der Familie der Freiherren *von Riedesel* zu.

Nie darf aber ein solcher Stellvertreter nach Instructionen handeln und nie, eben so wenig wie ein aus eigenem Rechte Berechtigter, mehrere Stimmen führen.

Digitized by Google

Artikel 62.

In beiden Kammern haben die Mitglieder des Geheimen Staats-Ministeriums und die ernannten Landtags-Commissarien freien Zutritt ohne Stimmrecht.

Artikel 63.

Der Grofsherzog allein hat das Recht, die Stände zu berufen und die ständische Versammlung zu vertagen, aufzulöfsen und zu schliessen.

Eine willkührliche Vereinigung der Stände, ohne Einberufung, oder nach dem Schlusse, der Vertagung, oder Auflöfsung, ist gesetzwidrig und strafbar.

Digitized by Google

Artikel 64.

Der Groſsherzog wird die Stände wenigstens alle drey Jahre versammeln.

Im Falle einer Auflöſsung wird Er binnen 6 Monaten eine neue Stände-Versammlung berufen.

Artikel 65.

In dem Falle einer Auflöſsung erlöschen alle Rechte aus den bisherigen Wahlen, und es müssen für die neu einberufene ständische Versammlung neue Wahlen Statt finden. Bei diesen Wahlen sind jedoch auch die früher Gewählten wählbar.

Digitized by Google

Artikel 66.

Die Stände sind nur befugt, sich mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, welche die nachfolgenden Artikel zu ihrem Wirkungs-Kreise verweisen.

Die Ueberschreitung dieser Befugniſs ist eben so zu betrachten, wie eine willkührliche Vereinigung.

Artikel 67.

Ohne Zustimmung der Stände kann keine directe, oder indirecte Auflage ausgeschrieben, oder erhoben werden.

Das Finanzgesetz, welches immer auf 3 Jahre gegeben wird, soll zu-

Digitized by Google

erst der zweiten Kammer vorgelegt werden, welche darüber, nach einer vorherigen vertraulichen Besprechung mit der ersten Kammer durch die Ausschüsse, ihre Beschlüsse zu fassen hat.

Die Beschlüsse der zweiten Kammer kann die erste nur im Ganzen annehmen, oder verwerfen.

Geschieht das Letztere, so wird das Finanzgesetz in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern, unter dem Vorsitze des Präsidenten der ersten, discutirt und der Beschluſs nach absoluter Stimmen-Mehrheit gefaſst.

Digitized by Google

Artikel 68.

Die Bewilligungen dürfen von keiner Kammer an die Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien geknüpft werden.

Beide Kammern sind jedoch befugt, nicht nur eine vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staats-Bedürfnisse, sondern auch eine genügende Auskunft über die Verwendung früher verwilligter Summen zu begehren.

Artikel 69.

Die Auflagen, insoferne sie nicht blofs für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, dürfen, nach Ablauf

Digitized by Google

der Verwilligungszeit, noch sechs Monate fort erhoben werden, wenn die Stände-Versammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt, oder wenn die ständischen Berathungen sich verzögern.

Diese sechs Monate werden jedoch in die neue Finanz-Periode eingerechnet.

Artikel 70.

Die Civilliste kann während der Dauer der Regierung eines Grofsherzogs weder, ohne Seine Bewilligung, gemindert, noch, ohne Zustimmung der Stände, erhöhet werden.

Digitized by Google

Artikel 71.

In aufserordentlichen Fällen, wo drohende äufsere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, die Einberufung der Stände aber, oder eine vorläufige Berathung mit denselben durch äufsere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, kann die Staats-Regierung die erforderlichen Summen lehnbar aufnehmen, vorbehältlich der Nachweisung ihrer Verwendung und der Verantwortlichkeit der obersten Staatsbehörde.

Artikel 72.

Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in Bezug

Digitized by Google

auf das Landes-Polizey-Wesen, gegeben, aufgehoben, oder abgeändert werden.

Wenn bei bestehenden Gesetzen die doctrinelle Auslegung nicht hinreicht, so tritt nicht authentische Auslegung, sondern die Nothwendigkeit einer neuen Bestimmung, durch einen Act der Gesetzgebung ein.

Artikel 73.

Der Grofsherzog ist befugt, ohne ständische Mitwirkung die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfliefsenden

Digitized by Google

Verordnungen und Anstalten zu treffen und in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzukehren.

Artikel 74.

Dem Grofsherzoge steht die ausschliefsende Verfügung über das Militär, die Formation desselben, die Disciplinar-Gewalt und das Recht, alle den Kriegsdienst betreffenden Verordnungen, zu erlassen, ohne ständische Mitwirkung zu.

Der erlassene und von dem Grofsherzoge hinsichtlich der Officiere noch zu erlassende Militär-Straf-Codex soll jedoch, in so ferne

Digitized by Google

er sich nicht auf die bezeichneten Gegenstände bezieht, ohne ständische Mitwirkung künftig keine Abänderung erleiden.

Artikel 75.

Wenn auch nur eine Kammer gegen einen Gesetzesvorschlag stimmt, so bleibt das Gesetz ausgesetzt.

Wird aber ein solches Gesetz auf dem nächsten Landtage von der Regierung den Ständen wieder vorgelegt und wieder von der einen Kammer abgelehnt, von der andern aber angenommen, so werden, wenn die Regierung es nicht vorzieht, den Vorschlag

Digitized by Google

zurückzunehmen, die Stimmen für und wider die Annahme in beiden Kammern zusammengezählt und es wird, nach der sich dann ergebenden Stimmenmehrheit, für oder gegen die Annahme entschieden.

Artikel 76.

Gesetzes-Entwürfe können nur von dem Grofsherzoge an die Stände, nicht von den Ständen an den Grofsherzog gebracht werden. Die Stände können aber, im Wege der Petition, auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden antragen.

Digitized by Google

Artikel 77.

Aushebungen zur Vermehrung der Truppen über die Bundespflicht hinaus können nur durch ein Gesetz bestimmt werden, unbeschadet jedoch des Rechts der Staatsregierung, in dringenden Fällen die zur Sicherheit und Erhaltung des Staats nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Artikel 78.

Die gesammte Staatsschuld, welche ohne ständische Einwilligung nie vermehrt werden kann, ist als solche durch die Verfassung garantirt. Die Art und Weise ih-

Digitized by Google

rer Zurückzahlung bestimmt das Schuldentilgungsgesetz.

Artikel 79.

Die Kammern haben das Recht, dem Großherzoge alles dasjenige vorzutragen, was sie, vermöge eines übereinstimmenden Beschlusses, für geeignet halten, um als eine gemeinschaftliche Beschwerde, oder als ein gemeinschaftlicher Wunsch an Ihn gebracht zu werden.

Artikel 80.

Insbesondere haben auch die ständischen Kammern die Befugniſs, auf die in dem vorhergehen-

Digitized by Google

den Artikel bestimmte Art diejenigen Beschwerden an den Grofsherzog zu bringen, welche sie sich gegen das Benehmen der Staatsdiener aufzustellen bewogen finden könnten.

Artikel 81.

Einzelne und Corporationen können sich nur dann an die ständischen Kammern wenden, wenn sie in Hinsicht ihrer individuellen Interessen sich auf eine unrechtliche, oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt halten und wenn sie zugleich nachzuzeigen vermögen, dafs sie die gesetzlichen und verfassungsmäfsigen Wege, um

Digitized by Google

bei den Staatsbehörden eine Abhülfe ihrer Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen haben.

Eine solche Petition kann den Ständen, wenn sie dieselbe nicht alsbald, oder nach den ihnen von dem Geheimen Staats-Ministerium, oder den Landtags-Commissarien ertheilten Auskunft, als ungegründet verwerfen, Veranlassung geben, von der in den vorhergehenden Artikeln ausgesprochenen Befugniſs der Beschwerde-Führung Gebrauch zu machen.

Ein Petitionsrecht der Einzelnen und der Corporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen,

Digitized by Google

welche zu wahren, blofs den Ständen gebührt, findet nicht Statt und eine Vereinigung Einzelner, oder ganzer Corporationen für einen solchen Zweck ist gesetzwidrig und strafbar.

Artikel 82.

Wenn die eine Kammer der andern in Hinsicht auf eine Petition oder Beschwerde-Führung nicht beistimmen sollte, so bleibt es der letzteren unbenommen, die höchste Regierung von der beabsichtigten Petition, oder Beschwerde-Führung, im Wege der gewöhnlichen Mittheilung, mit dem Bemerken in Kenntnifs zu setzen, dafs dieselbe

Digitized by Google

der andern Kammer, welche aber ihre Zustimmung versagt habe, mitgetheilt worden sey.

Artikel 83.

Die Stände sind für den Inhalt ihrer freien Abstimmung nicht verantwortlich. Dagegen schützt das Recht der freien Meinungs-Aeußerung nicht gegen den Vorwurf der Verläumdung, welche Einzelne in dieser Aeußerung etwa finden sollten.

Den Einzelnen bleibt in solchen Fällen das Klagerecht, welches ihnen gegen Verläumdungen nach den Gesetzen zusteht. Klagen dieser Art sollen bei dem Provinzial-

Digitized by Google

Justiz-Colleg derjenigen Provinz angebracht werden, in welcher der Landtag gehalten wird.

Artikel 84.

Während der Dauer des Landtags sind die Personen, welche zu der Stände-Versammlung gehören, keiner Art von Arrest, als mit Einwilligung der Kammer, zu welcher sie gehören, unterworfen, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei strafbaren Handlungen ausgenommen, in welchem Falle aber alsbald der Kammer, zu welcher der Verhaftete gehört, die Anzeige des Vorfalls, mit Entwickelung der Gründe, gemacht werden soll.

Digitized by Google

Artikel 85.

Der Grofsherzog ernennt den ersten Präsidenten der ersten Kammer für die Dauer des Landtags.

Sobald $\frac{1}{3}$ derjenigen Mitglieder, welche einberufen werden mufsten und hätten erscheinen können, eingetroffen ist, versammelt der landesherrliche Commissär die Kammer, um dieselbe vorläufig zu constituiren, worauf sie, unter Vorsitz des ersten Präsidenten, oder, wenn noch keiner ernannt seyn sollte, unter Leitung des Commissärs, dem Grofsherzoge drei Mitglieder, zur Auswahl des zweiten Präsidenten für diesen Landtag vorschlägt und alsdann zur Wahl zweier Secreta-

Digitized by Google

rien für die Dauer dieses Landtags schreitet.

Artikel 86.

Die Zweite Kammer kann, sobald 27 Mitglieder erschienen sind, deren Zulassung keinem Zweifel unterworfen zu seyn scheint, vorläufig constituirt werden.

Dieses geschiehet durch die Einweisungs-Commission. Bei der Berufung eines Landtags mit neuen Wahlen wird alsdann sogleich, unter der Leitung der Einweisungs-Commission, zur Auswahl von 6 Mitgliedern geschritten, welche dem Grofsherzoge, zur Ernennung

Digitized by Google

des ersten und zweiten Präsidenten, vorgeschlagen werden. Bei der Berufung eines Landtags ohne neue Wahlen dagegen, wird die Einweisungs-Commission dem ältesten Mitgliede der Kammer einstweilen den Präsidentenstuhl anweisen, um, unter Assistenz zweier Secretäre, welche dasselbe sich zu diesem Acte ernennt, zur Wahl der 6. zu den Präsidentenstellen vorzuschlagenden Mitglieder zu schreiten.

Sobald die Präsidenten für diesen Landtag ernannt sind, wird zur Wahl der beiden Secretarien für diesen Landtag geschritten.

Digitized by Google

Artikel 87.

Die definitive Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen und über die Zulassung, Abweisung, oder Befreiung der Mitglieder der Kammern gehört zu der Competenz einer jeden Kammer, sobald die ständische Versammlung eröffnet worden ist.

Artikel 88.

Die Eröffnung der Stände-Versammlung geschieht mit beiden Kammern zugleich von dem Grofsherzoge in Person, oder von einem von Ihm dazu ernannten Commissär.

Digitized by Google

Die neu eintretenden Mitglieder der Stände leisten bei dieser Eröffnung folgenden Eid:

> Ich schwöre Treue dem Grofsherzoge, Gehorsam dem Gesetze, genaue Befolgung der Verfassung, und in der Stände-Versammlung nur das allgemeine Wohl, nach bester, eigner, durch keinen Auftrag bestimmter Ueberzeugung, berathen zu wollen.

Die nach der Eröffnung erst eintretenden Mitglieder schwören diesen Eid in die Hände des Präsidenten ihrer Kammer.

Digitized by Google

Artikel 89.

Die Propositionen der Regierung werden den Kammern, oder derjenigen, welche zuerst darüber berathen soll, durch Mitglieder des Geheimen Staats - Ministeriums, oder durch die ernannten Landtags-Commissarien vorgelegt.

Artikel 90.

Jedes Mitglied der Stände hat das Recht, in der Kammer, zu welcher es gehört, Motionen über Gegenstände, welche zu dem Wirkungskreise der Kammern gehören, zu machen.

Digitized by Google

Artikel 91.

Die von einer Kammer abgelehnten Anträge der Regierung, oder der andern Kammer, oder eines Mitglieds der Kammer können auf demselben Landtage nicht wiederholt werden.

Artikel 92.

Die Vorbereitung zur Berathung geschieht durch gewählte Ausschüsse.

Artikel 93.

Zu einem gültigen Beschlusse gehört in der ersten Kammer die Abstimmung von wenigstens $\frac{1}{3}$ derjenigen Mitglieder, welche einbe-

Digitized by Google

rufen werden mufsten und hätten erscheinen können; in der zweiten Kammer die Abstimmung von wenigstens 27 Mitgliedern und in beiden Kammern Stimmen-Mehrheit.

Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet der Antrag der Regierung, bei andern Gegenständen die Meinung für das Bestehende und bei Beschwerden gegen öffentliche Behörden, oder Einzelne, die diesen günstigere Ansicht.

Artikel 94.

Wenn eine Kammer nicht auf die Art besetzt ist, welche, nach dem vorhergehenden Artikel, zur

Digitized by Google

Fassung gültiger Beschlüsse erfordert wird, so wird die unvollständig besetzte Kammer als einwilligend in die Beschlüsse der vollständig besetzten angesehen.

Artikel 95.

Die Kammern haben, aufser in den besonders ausgenommenen Fällen, keine Berathungen mit einander zu pflegen, sondern nur ihre gefafsten Beschlüsse sich gegenseitig mitzutheilen.

Jedem Ausschusse der einen Kammer aber ist es erlaubt, sich mit dem entsprechenden Ausschusse der andern Kammer in dem Falle zu benehmen, wenn

Digitized by Google

der Gegenstand zur Berathung beider Kammern, entweder durch einen Antrag der Staatsregierung, oder durch Mittheilung des Beschlusses der andern Kammer, gebracht worden ist.

Artikel 96.

Die Stände können mit keiner andern Behörde, aufser mit dem Geheimen Staats-Ministerium und den ernannten Landtags-Commissarien, in Benehmen treten.

Die Ausschüsse haben sich mit den Mitgliedern des Geheimen Staats-Ministeriums und den ernannten Landtags-Commissarien zu benehmen, um die erforder-

Digitized by Google

lichen Nachrichten zu erhalten, oder um zu einer Ausgleichung etwaiger abweichender Ansichten zu gelangen.

Artikel 97.

Alle Beschlüsse der einen Kammer müssen der andern zu gleichmäfsiger Berathung mitgetheilt werden, wenn sie nicht solche Gegenstände betreffen, worüber verfassungsmäfsig ein Beschluſs der einen Kammer, unabhängig von dem der andern, zur Wirksamkeit gelangen kann.

Artikel 98.

Die gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammern werden dem

Digitized by Google

Grofsherzoge, oder dem von Ihm dazu bestimmten Commissar, durch eine gemeinschaftliche Deputation überreicht.

Artikel 99.

Die Kammern haben ihre Verhandlungen, insoferne sie sich nicht über vertrauliche Eröffnungen der Regierung oder der andern Kammer oder an solche erstrecken, durch den Druck bekannt zu machen.

Artikel 100.

Unter derselben Voraussetzung haben sie auch das Recht, eine bestimmte Anzahl von Zuhörern,

Digitized by Google

nach den darüber bestehenden oder künftig zu treffenden reglementarischen Bestimmungen, zuzulassen.

Artikel 101.

Der Landtag wird von dem Grofsherzoge, entweder in eigener Person, oder durch einen dazu besonders beauftragten Commissär, geschlossen und alsdann der den Ständen schon vorher mitgetheilte Landtags-Abschied, durch den Grofsherzog verkündet.

Digitized by Google

Titel IX.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 102.

Der Fiscus steht in allen privatrechtlichen Verhältnissen vor den Gerichten.

Artikel 103.

Für das ganze Großherzogthum soll ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch, und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtssachen eingeführt werden.

Digitized by Google

Artikel 104.

Ausschliefsliche Handels- und Gewerbs-Privilegien sollen nicht Statt finden, aufser zu Folge eines besonderen Gesetzes.

Patente für Erfindungen dagegen kann die Regierung auf bestimmte Zeit ertheilen.

Artikel 105.

Die Strafe der Confiscation des ganzen Vermögens soll für alle Zeiten abgeschafft seyn.

Die an die Stelle tretenden zweckmäfsigeren Strafen wird das Gesetz bestimmen.

Digitized by Google

Titel X.

Von der Gewähr der Verfassung.

Artikel 106.

Jeder Regierungs - Nachfolger sichert, bei dem Antritte seiner Regierung, den Ständen die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung in einer Urkunde zu, welche den Ständen zugestellt und in dem ständischen Archive niedergelegt wird.

Digitized by Google

Artikel 107.

Im Falle einer Vormundschaft, oder einer anderen Verhinderung des Großherzogs an der Selbstausübung der Regierung, schwört der Verweser, bei dem Antritt der Regentschaft, in einer deshalb zu veranstaltenden Stände-Versammlung folgenden Eid:

> Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze zu verwalten, die Integrität des Großherzogthums und die Rechte der Krone zu erhalten und dem Großherzoge die Gewalt, de-

Digitized by Google

ren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben.

Artikel 108.

Alle Staatsbürger sind bei der Ansässigmachung und bei der Huldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung, verbunden, folgenden Eid, so ferne sie dieses nicht schon gethan haben, abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem
„Grofsherzog, Gehorsam dem
„Gesetze und Beobachtung
„der Staats-Verfassung.“

Digitized by Google

Artikel 109.

Die Grofsherzoglichen Staats-Minister und sämmtliche übrige Staats-Diener sind, in so ferne sie nicht in Folge von Befehlen ihrer vorgesetzten Behörden handeln, jeder innerhalb seines Wirkungskreises für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich.

Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und der obersten Staatsbehörden bildet einen integrirenden Theil der Verfassung.

Digitized by Google

Artikel 110.

Abänderungen und Erläuterungen der Verfassungs-Urkunde können nie anders, als mit Einwilligung beider Kammern, geschehen.

In der zweiten Kammer ist hierzu die Zustimmung von wenigstens 26 Mitgliedern und in der ersten Kammer, bei Stimmen-Mehrheit, die Zustimmung von wenigstens 12 Mitgliedern erforderlich.

Ist aber die Anzahl der an der Abstimmung wirklich Theil nehmenden Mitglieder so grofs, dafs $\frac{2}{3}$ davon mehr betragen, als die ausgedrückten Zahlen, so ist die

Digitized by Google

Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der wirklich Abstimmenden erforderlich.

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen hiermit als die Staats-Grund-Verfassung Unsers Grofsherzogthums öffentlich erklären, versichern Wir zugleich hierdurch förmlich und feierlich, dafs Wir die darin enthaltenen Gelobungen nicht nur Selbst treu und unverbrüchlich halten, sondern auch diese Verfassung gegen alle Eingriffe und Verletzungen zu schützen und zu erhalten, stets bedacht seyn werden.

Dessen zur Urkunde haben Wir dieses Staats-Grundgesetz eigen-

Digitized by Google

händig unterschrieben und mit dem grofsen Staats-Siegel versehen lassen.

So geschehen in Unserer Residenzstadt Darmstadt den xvii. December Eintausend Achthundert und Zwanzig.

Ludewig.

von Grolman.

Digitized by Google

Mitglieder der Ständeversammlung

in den Jahren 1820 und 1821.

---

a.) *Mitglieder der ersten Kammer.*

Se. Hoheit der *Groß*- und *Erbprinz* von Hessen.

Se. Hoheit der Prinz *Georg* von Hessen.

Se. Hoheit der Prinz *Emil* von Hessen. I.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht, der Herr Landgraf *Christian* von Hessen.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht, der Herr Landgraf *Ludwig* von Hessen.

Graf von *Stolberg Ortenberg.*

Graf von *Ysenburg Büdingen.* III.

Graf von *Erbach Fürstenau.* II.

Graf von *Solms Rödelheim.* I.

Freiherr *Riedesel* zu Eisenbach, Präsident der Kammer.

Digitized by Google

von Wreden, Geheimer Staatsrath. Sekretär der Kammer. II. III.

Schmidt, geistlicher Geheimer Rath, Prälat und Professor zu Giessen. II.

Arens, Kanzler der Universität Giessen, Sekretär der Kammer. II. III.

Freiherr von *Wiesenhütten*, wirklicher Geheimer Rath. I.

Freiherr *du Bos du Thil*, Staatsminister. I. II.

Freiherr *Mappes* von Mainz, Mitglied des Provinzialraths. III.

b.) *Mitglieder der zweiten Kammer*

in alphabetischer Ordnung.

Aull, aus Mainz, Advokat. II. III.

Balser, aus Giessen, Dr. und Prof. der Medicin. I. II.

Bläfs, aus Virnheim, Schultheifs.

Braun, aus Oppenheim, Inspektor und reform. Pfarrer.

Breidenstein (Freiherr von und zu) aus Breidenstein, Hof- und Regierungsrath. Zweiter Präsident der Kammer. I.

Digitized by Google

Buseck, (Freiherr von) zu Altenbuseck. Rittmeister.

Eigenbrodt, aus Darmstadt, Oberforstrath und Direktor der Appellations-Kommission in Administrativ-Justiz-Sachen aus der Provinz Rheinhessen. Erster Präsident der Kammer.

Engeroff, Posthalter zu Großgerau.

Fächer, Bierbrauer aus Seligenstadt.

Firnhaber, (von) von Eberstein, aus Rodheim, Kammerherr und Rittmeister.

Floret, aus Darmstadt, Oberappellationsgerichtsrath. I. II.

Gagern (Freiherr von) aus Monsheim, Königlich Niederländischer Staatsrath. II.

Geißel, aus Endorf, Landmann.

Gilmer, aus Darmstadt, Hofkammerrath. I. II.

Grolman, (von), aus Darmstadt, Regierungsrath. II.

Groth, aus Echzell, Gerichtsschöff. II.

Hax, aus Darmstadt, Gastwirth.

Heyer, aus Giessen, Hof- und Universitäts-Buchhändler.

Kekule, aus Darmstadt, Oberkriegsrath. II.

Keller, aus Büdingen, Inspektor und Kirchenrath, Sekretär der Kammer. II.

Digitized by Google

Kertell, Sohn, aus Mainz, Großhändler, Stadtrath, Mitglied der Handelskammer und des Handelsgerichts. I. III.

Kick, aus Alsfeld, Fabrikant.

Knapp, aus Darmstadt, Oberappellationsgerichtsrath. Sekretär der Kammer. I. II. III.

Kraft, aus Offenbach, Handelsmann und Fabrikant. I.

Kröncke, aus Darmstadt, Hofkammerrath. III.

Lautern, Vater, aus Mainz, Großhändler und Stadtrath.

Lenz, aus Kleinlinden, Landmann.

Lochmann, aus Großgerau, Stadtschultheiß.

Ludwig, aus Darmstadt, Stadtpfarrer.

Made, aus Wersau, Schultheiß.

Maubuisson (Freiherr von), aus Worms, Gutsbesitzer.

Mayer, aus Mainz, Großhändler, und erster Beigeordneter der Oberbürgermeisterei in Mainz. I. II.

Merkel, sen., aus Heusenstamm, Landmann.

Metternich, aus Heidesheim, Gutsbesitzer.

Meyer, aus Grünberg, Fabrikant.

Neeb, aus Felda, Landmann.

Neeb, aus Niedersaulheim, Bürgermeister und Mitglied des Provinzialraths. III.

Digitized by Google

Peerrot, aus Alzey, Mitglied des Provinzialraths. I.

Pistorius, aus Worms.

Prinz, aus Niedernorke, Oekonom.

Rabenau (Freiherr von Nordeck zu Rabenau), aus Darmstadt, Kammerherr und Rittmeister. III.

Reuter, aus Haarhausen, Landmann.

Rodenstein (Freiherr Ueberbruck von), aus Bensheim, Kammerherr. III.

Schenck (Freiherr Schenck zu Schweinsberg), aus Wäldershausen, Rittmeister. I.

Schenck (Freiherr Schenck zur Sorge), Hauptmann.

Schenk, aus Darmstadt, Oberkriegsrath. I. II.

Weber, aus Arheilgen, Gastwirth.

Wieger, aus Bingen, Notär. I. II.

Zöppritz, aus Darmstadt, Kaufmann und Fabrikant.

Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse in den beiden Kammern sind durch die Zahlen I. II. und III. bezeichnet, so daſs I. die Mitglieder des ersten, II. die Mitglieder des zweiten und III. die Mitglieder des dritten Ausschusses bedeutet.

Digitized by Google

DARMSTADT,
gedruckt durch H. R. Weiss, Faktor der Will'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z168217103

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z168217103

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z168217103

Digitized by Google

Digitized by Google
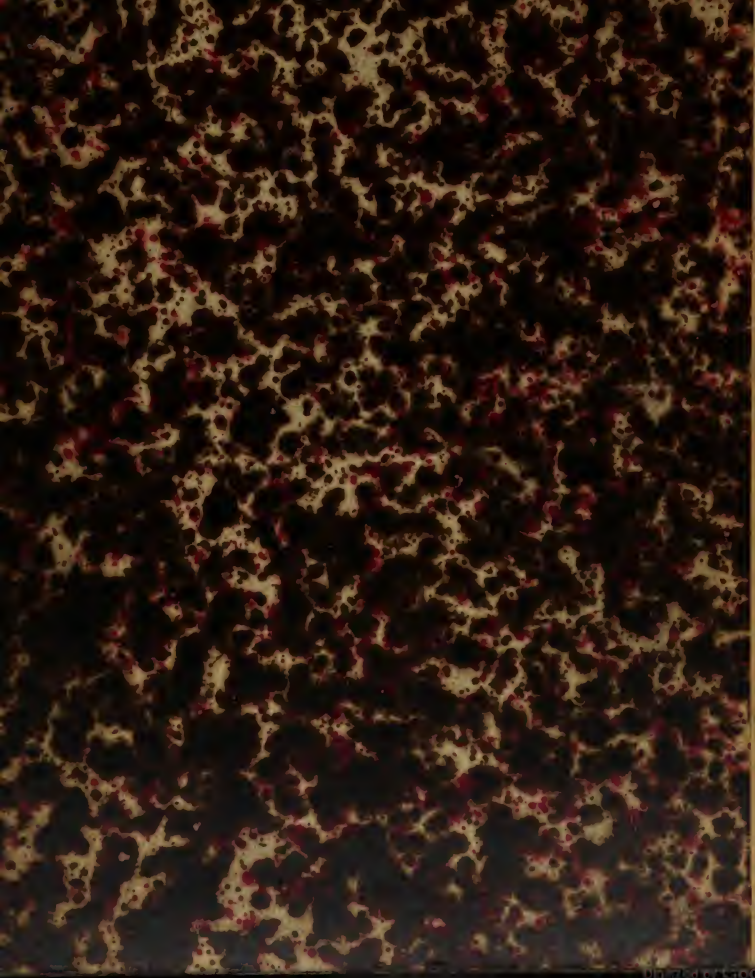
Digitized by Google